

## Versicherungen im Konkubinatspartner

*Meine Partnerin ist vor rund einem halben Jahr zu mir auf den Betrieb gezogen. Sie hat ihr Pensum als Floristin auf 50 Prozent reduziert und arbeitet nun auch im Betrieb mit. Bis jetzt haben wir nichts schriftlich geregelt. Wir beabsichtigen vorläufig auch nicht zu heiraten. Was müssen wir im Bereich der Versicherungen beachten?*

Das Konkubinatspartner, die Lebensgemeinschaft eines nicht verheirateten Paares, ist in unserer Gesellschaft längst alltäglich. Anders als in der Ehe bestehen praktisch keine gesetzlichen Regelungen, welche die Konkubinatspartner im Fall einer Trennung schützen. Deshalb wird dringend empfohlen, die Zusammenarbeit verbindlich zu regeln und die sich daraus ergebenden Vorschriften im Bereich der Versicherungen zu beachten. Die Gründung eines gemeinsamen Haushalts verlangt grundsätzlich eine Überprüfung der Versicherungen der Konkubinatspartner. So ist beispielsweise sicherzustellen, dass der Hausrat beider Partner korrekt versichert ist und dass beide über eine Privathaftpflichtversicherung verfügen.

### Nachteile bei einem Todesfall

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung des Ehepartners ist in den entsprechenden Gesetzen klar geregelt. Im Gegensatz dazu besteht bei der Trennung eines Konkubinatspaares kein Anspruch auf die Teilung der Einkommen, AHV/IV-Beiträge und Vorsorgeguthaben, die während der gemeinsam verlebten Zeit realisiert wurden. Deutliche Nachteile ergeben sich auch im Todesfall eines Konkubinatspartners. Die 1. Säule zahlt keine Hinterlassenenrente an den überlebenden Konkubinatspartner aus. In der 2. Säule kann der Konkubinatspartner begünstigt werden, wenn er von der verstorbenen Person in erheblichem

Masse unterstützt worden ist oder mit dieser bis zum Tod mehrere Jahre zusammengelebt hat. Die genauen Bestimmungen können sich aber je nach Vorsorgeeinrichtung unterscheiden und sollten bei Bedarf abgeklärt werden.

### Schriftlicher Arbeitsvertrag ist von Vorteil

Um die besonderen Umstände im Konkubinatspartner zu berücksichtigen und im Sinne einer gerechten Behandlung bei-

RATGEBER



Beat Nebiker

der Konkubinatspartner, wird dringend empfohlen, die Mitarbeit der Partnerin im Haushalt und auf dem Betrieb in einem schriftlichen Arbeitsvertrag zu regeln und ihr einen angemessenen Lohn auszuzahlen. Als Konsequenz wird der Partner zum Arbeitgeber und muss auf dem Lohn AHV-Beiträge entrichten. Zudem besteht die Pflicht, die Konkubinatspartnerin gemäss Pensionskassen- und Unfallversicherungsgesetz zu versichern. Auch eine Krankentaggeldversicherung muss vom Arbeitgeber abgeschlossen werden. Die Erfüllung dieser Versicherungsobligatorien erfolgt mit Vorteil über den Anschluss an die Globalversicherung der kantonalen Bauernverbände. Bei Fragen wenden Sie sich am besten an die dort angegliederte landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle oder an den Beratungsdienst von SBV Versicherungen in Brugg (Tel. 056 462 51 55).

Beat Nebiker,  
SBV Versicherungen